

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel...

- schlecht bedruckt ist,
- schlecht abgetrennt ist,
- leicht beschädigt ist,
- technische Herstellungsfehler aufweist oder
- mit Fehlern im Papier behaftet ist.

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel...

- nichtamtlich erkennbar ist, also einem Wahlplakat entnommen wurde, dem*der Wähler*in von einer Partei ins Haus gesandt worden ist.

- leicht eingerissen,
- eine Ecke abgerissen ist.

- gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen,
- durchgerissen ist.

- beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag zerrissen,
- beim sonstigen Zählgeschäft zerrissen,
- zerschnitten wurde (durch Brieföffner oder Schere beispielsweise).

- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl stammt.

- für ein anderes Land bestimmt ist.

Mängel in der Kennzeichnung

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel...

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises,
- durch dessen Ausmalen,
- durch Umranden des Feldes vorgenommen ist.

- die Kennzeichnung neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht.

- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Parteibezeichnung vermerkt ist.

- als Kennzeichnung die Parteibezeichnung in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist.

- die Parteibezeichnung angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist.

- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Partei eindeutig erfolgt ist.

- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt,
- sonst leicht beschädigt worden ist.

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel...

- die Kennzeichnung fehlt.
- ein Fragezeichen angebracht worden ist.

- die Rückseite gekennzeichnet ist.

- durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen

- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerber*innen einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist.

- ein Kreuz angebracht ist, das über mehrere Felder und Kreise hinausragt, auch wenn der Schnittpunkt innerhalb eines Kreises liegt.

- eine Partei angekreuzt und andere Parteien angestrichen worden sind. (Das Kreuz hat keinen Vorrang.)

Mängel in der Kennzeichnung

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel...

- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.
- in einem freien Feld oder einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist.

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel...

- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind.
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen sind, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein.

Verletzung des Wahlheimnisses

Gültig ist die Stimme, wenn ...

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den*die Wähler*in noch auf einen engeren Kreis von Wähler*innen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Ungültig ist die Stimme, wenn...

- dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den*die Wähler*in oder einen engeren Kreis von Wähler*innen hingewiesen wird,
- der Name des*der Wählers*Wählerin auf dem Stimmzettel steht.